
o 26. Jahrgang

o Ausgabetag

30.04.2012

Nr.

8

Inhaltsangabe

- 22/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- hier: Elisenhof und Von-Klespe-Straße/ Stichweg
- 23/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Widmung von Straßen und Wegen sowie Parkplätzen nach dem Straßen- und
Wegegesetz NRW - hier: Frechener Straße/ Stichweg und Parkplatz
Mehrzweckhalle Habbelrath
- 24/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Wahlbekanntmachung der Stadt Frechen
- 25/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung der Stadt Frechen zur Landtagswahl am 13. Mai 2012 hinsichtlich
der Bildung von Briefwahlvorständen
- 26/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
5. Änderung vom 27.04.2012 der Vergabeordnung der Stadt Frechen für
Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006
- 27/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen im Jahr 2012
- 28/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Satzung der Stadt Frechen über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der
endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Johann-Hinrich-Wichern-Straße/
Alte Straße“

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 06.04.2011 zur Vorlagennummer 200/15/2011 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage der beigefügten Pläne dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Elisenhof

Gemarkung Frechen, Flur 12,
Flurstück 3035
als verkehrsberuhigter Bereich

Von-Klespe-Straße/Stichweg

Gemarkung Frechen, Flur 29,
Flurstück 2166
als verkehrsberuhigter Bereich

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NRW eingestuft.

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

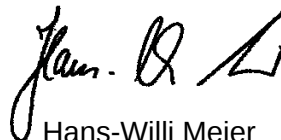
Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Frechen, 16.04.2012
Stadt Frechen

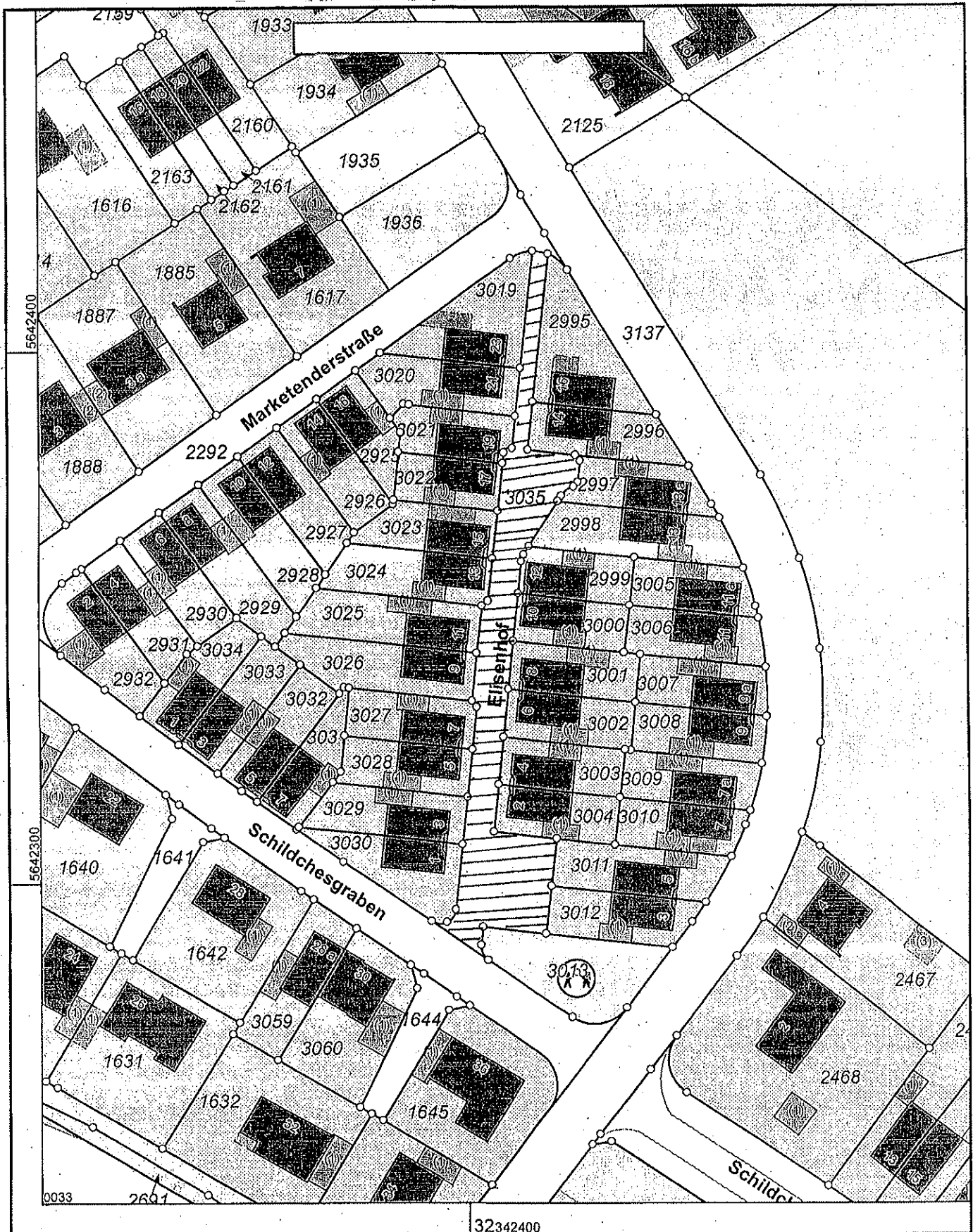


Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Flurstück: 3035
Flur: 12
Gemarkung: Frechen
Elisenhof, Frechen

Anlage 1. zur Vorlage Nr. 200/15/2011

Erstellt: 18.03.2011
Zeichen:



Maßstab 1 : 1000

A horizontal scale bar with markings at 10, 20, 30, 40, and 50 meters.

© Rhein-Erft-Kreis

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

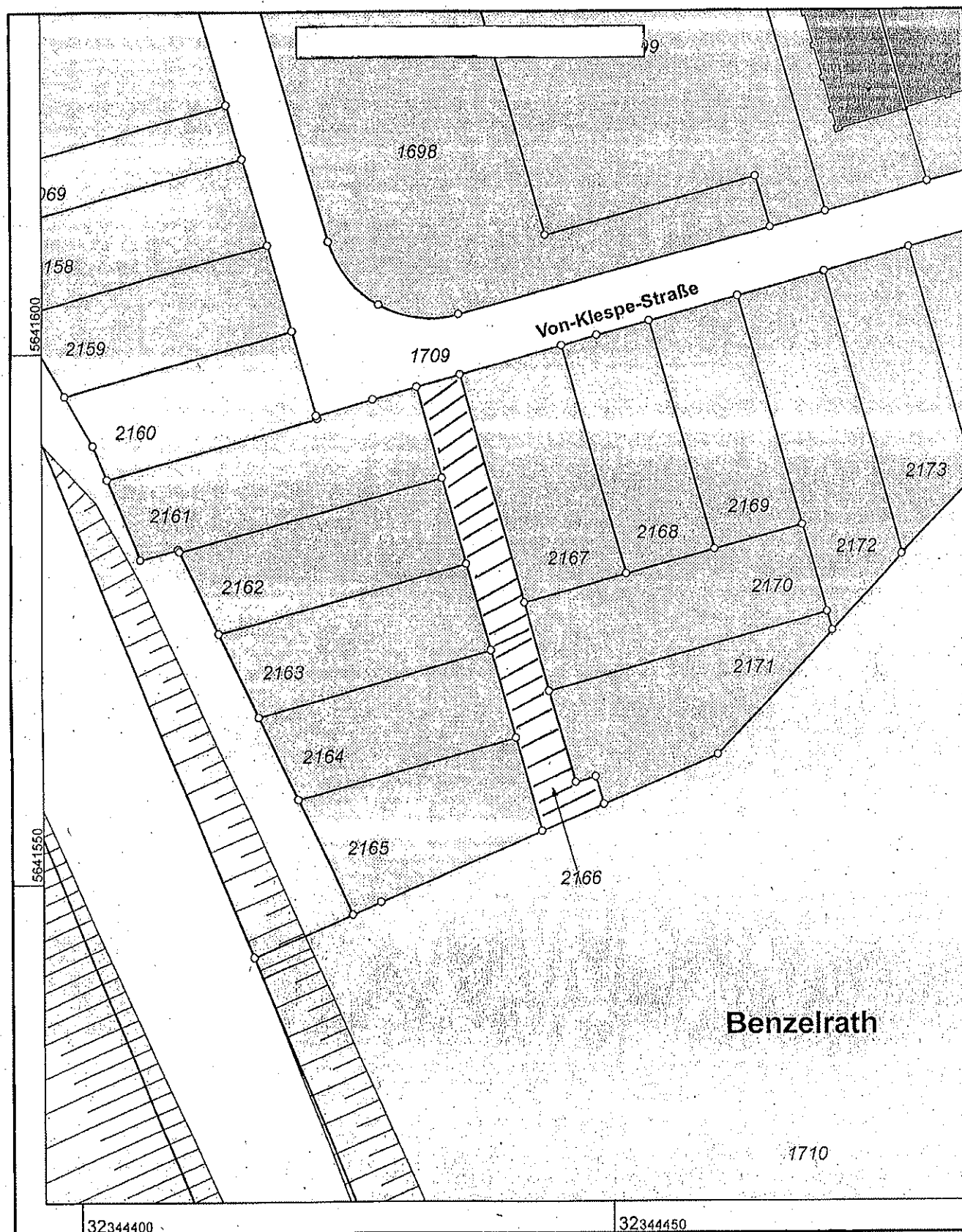
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 2166
Flur: 29
Gemarkung: Frechen
Von-Klespe-Straße, Frechen

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 200/15/2011

Erstellt: 18.03.2011
Zeichen:



Maßstab 1 : 500

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50228 Frechen

© Rhein-Erft-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen sowie Parkplätzen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 17.04.2012 zur Vorlagennummer 239/15/2012 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Straße/Platz gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage der beigefügten Pläne dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Frechener Straße/Stichweg (siehe Anlage 1)

Teilfläche aus Gemarkung Frechen, Flur 13, Flurstücke 185 und 186

Begrenzt

im Norden durch einen 5,60 m breiten Streifen inklusive der Entwässerungsrinne parallel zu den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 355, 188, 190 westlich angrenzend an das Flurstück 172 und östlich an das Flurstück 472

als verkehrsberuhigter Bereich
(§ 3 Absatz 4 Ziffer 2 StrWG)

Parkplatz/ Mehrzweckhalle Habbelrath (siehe Anlage 2)

Teilfläche aus Gemarkung Frechen, Flur 13, Flurstücke 186 und 185

Begrenzt

im Norden durch Flurstück 169, im Osten durch die Flurstücke 472 und 475, im Süden durch den Stichweg Frechener Straße und im Westen durch das Flurstück 172

als öffentlicher Parkplatz
(§ 3 Absatz 4 Ziffer 3 StrWG)

Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 und Ziffer 3 des StrWG NRW eingestuft.

Die beigefügten Pläne sind Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

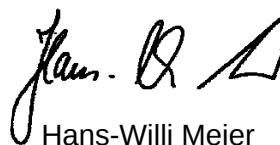
Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

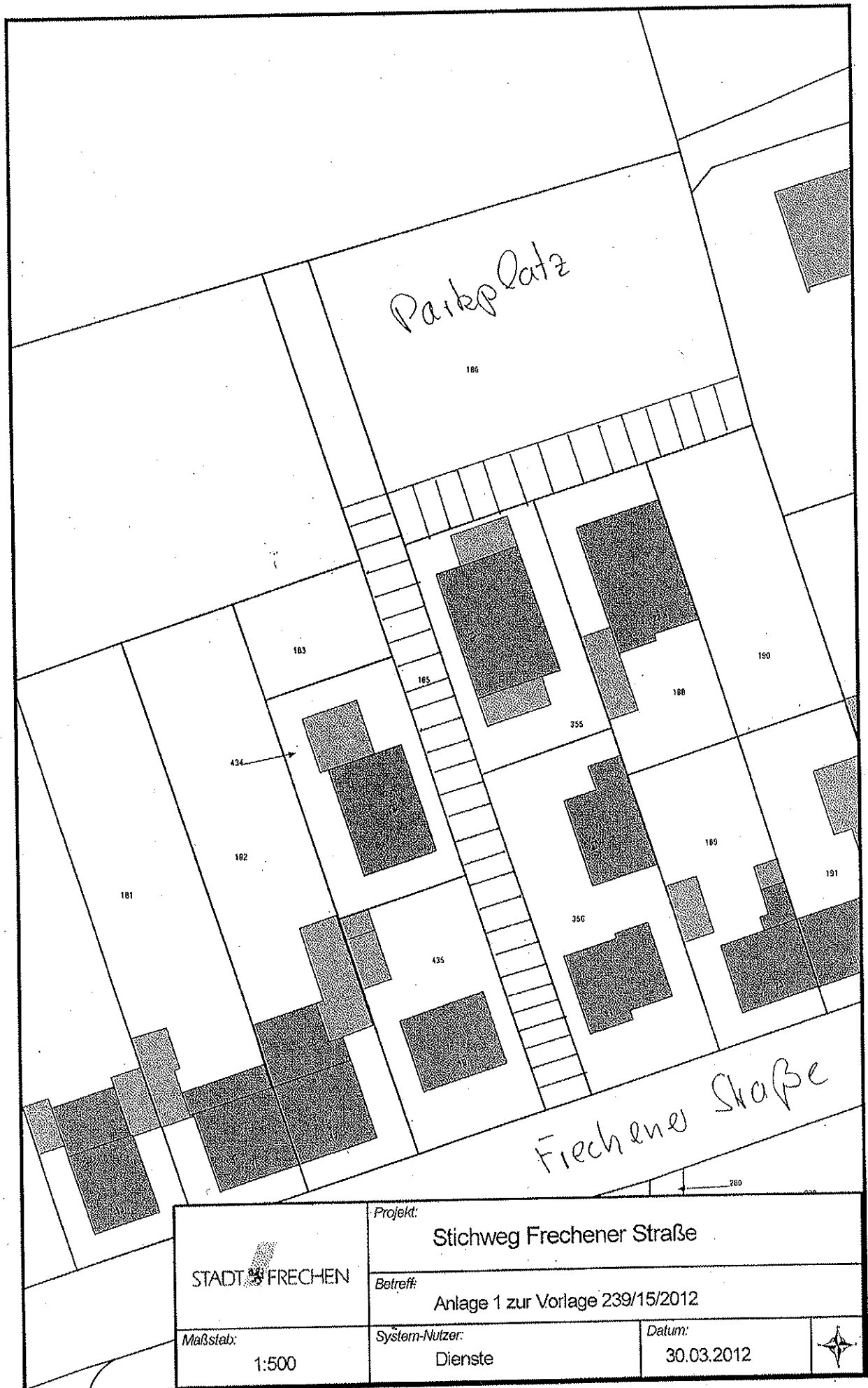
Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

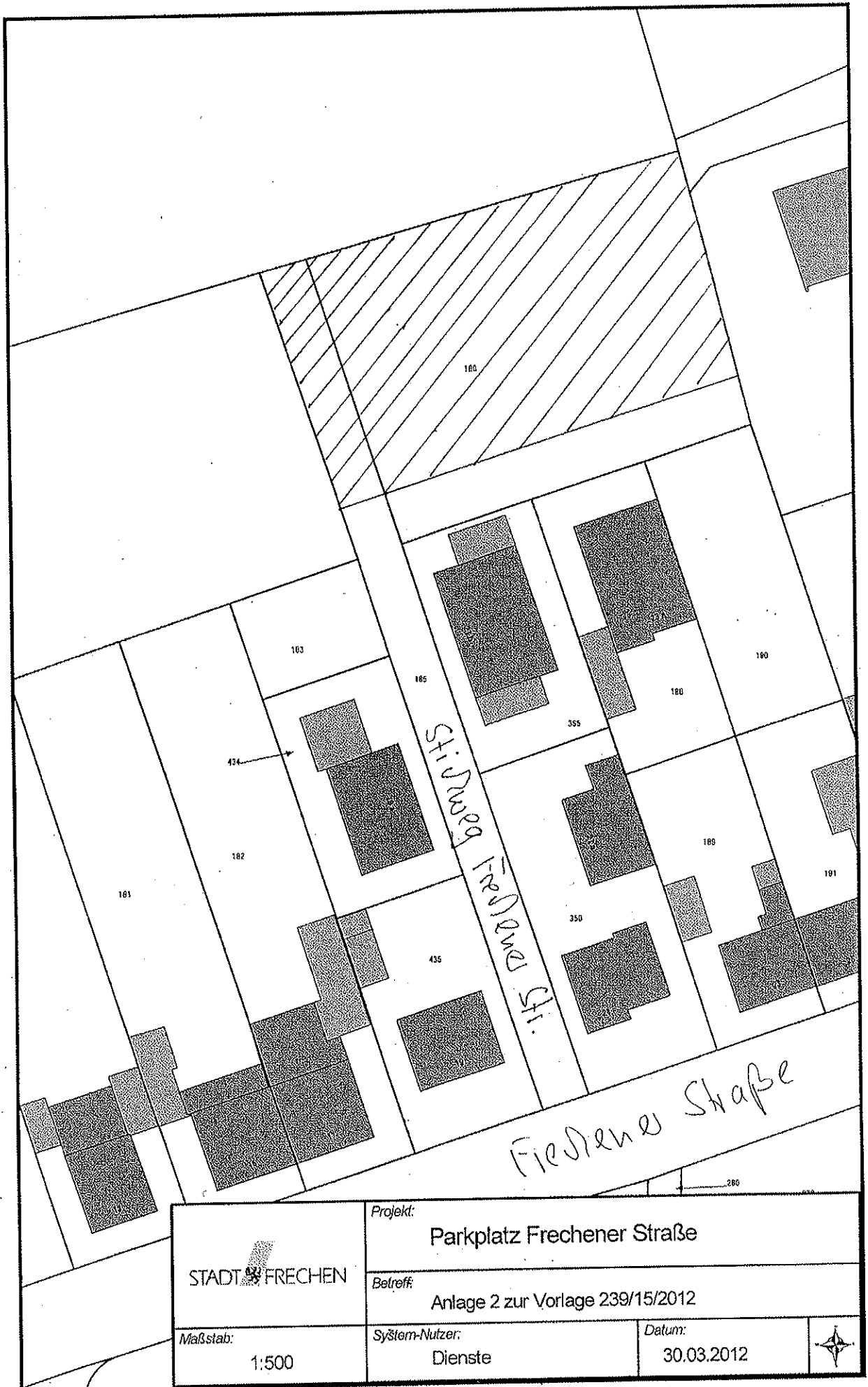
Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Frechen, 18.04.2012
Stadt Frechen



Hans-Willi Meier
Bürgermeister





STADT FRECHEN	Projekt: Parkplatz Frechener Straße		
	Betreff: Anlage 2 zur Vorlage 239/15/2012		
Maßstab: 1:500	System-Nutzer: Dienste	Datum: 30.03.2012	

Wahlbekanntmachung der Stadt Frechen

1. Am 13. Mai 2012 findet die

Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 - 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Frechen gehört zum Wahlkreis 6, Rhein-Erft-Kreis II und ist in **22** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16.04.2012 bis 22.04.2012** zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, zusammen.

Für die Stadt Frechen werden sechs Briefwahlvorstände gebildet.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

4. Jede wählende Person hat **eine Erst- und eine Zweitstimme**.

5. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in **schwarzem** Druck die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den Namen der Bewerber/innen unter Angabe der Partei und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

2. für die Wahl nach Landeslisten in **blauem** Druck die zugelassenen Landeslisten der Parteien mit den Namen der ersten fünf Bewerber/innen und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

a) ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

b) ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die wählende Person faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

6. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt,

soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

7. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

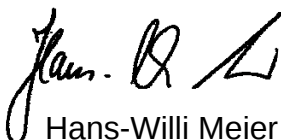
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Frechen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem **Wahlbriefumschlag** angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frechen, 23.04.2012

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -



Hans-Willi Meier

Bekanntmachung der Stadt Frechen
zur Landtagswahl am 13. Mai 2012
hinsichtlich der Bildung von Briefwahlvorständen

Für die Landtagswahl am 13.05.2012 habe ich gemäß § 8 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW 2008 S. 2), - SGV.NRW.1110 – i.V.m. § 6 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV.NRW. S. 564, ber. S 631), - SGV.NRW. 1110 - **sechs Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, **13. Mai 2012 um 16.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Briefwahlvorstand I
für die **Wahlbezirke 1 + 2**
Zimmer 304

Briefwahlvorstand IV
für die **Wahlbezirke 9, 10, 11, 14, 15**
Zimmer 309

Briefwahlvorstand II
für die **Wahlbezirke 3 + 4**
Zimmer 300

Briefwahlvorstand V
für die **Wahlbezirke 16, 17, 18, 19, 20**
Zimmer 325

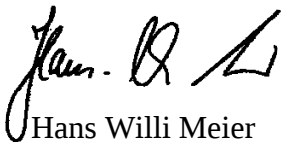
Briefwahlvorstand III
für die **Wahlbezirke 5, 6, 7, 8**
Zimmer 301

Briefwahlvorstand VI
für die **Wahlbezirke 12, 13, 21, 22**
Zimmer 334

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

Frechen, 23.04.2012



Hans Willi Meier
Bürgermeister

5. Änderung vom 27.04.2012 der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Änderung der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 beschlossen:

Artikel I Inhaltliche Änderungen

Artikel II der 2. Änderung vom 30.03.2009 der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 erhält folgenden Wortlaut:

Die vorstehende 2. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 tritt am 01.04.2009 in Kraft und am 31.12.2012 außer Kraft.

Artikel II Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung vom 27.04.2012 der Vergabeordnung der Stadt Frechen für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen vom 13.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 27.04.2012

Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516/ SGV NRW 7113) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765, ber. S. 793), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 24.04.2012 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Der bereits durch Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.07.2011 genehmigte verkaufsoffene Sonntag am 11.11.2012 wird aufgehoben, da der Martinsmarkt vorverlegt wurde.

Stattdessen dürfen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Frechen am 04.11.2012 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

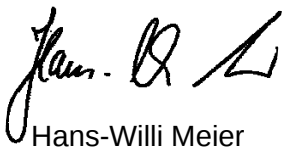
§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des Jahres 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 27.04.2012

Stadt Frechen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Hans-Willi Meier



Satzung der Stadt Frechen über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Johann-Hinrich-Wichern-Straße/ Alte Straße“

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Johann-Hinrich-Wichern-Straße/Alte Straße“ beschlossen:

§ 1 Abweichung

- (1) Die Herstellung der Erschließungsanlage „Johann-Hinrich-Wichern-Straße/ Alte Straße“ zwischen „Blindgasse“ und historischem Teil der „Alte Straße“ (in Höhe Einmündung Rudolf-Virchow-Straße) weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 8 der Satzung der Stadt Frechen vom 25.10.2007 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) ab.

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken wurden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommen und befinden sich nicht gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe a) Erschließungsbeitragssatzung im Eigentum der Stadt:

- a) das 19 qm große Grundstück Gemarkung Frechen, Flur 21, Flurstück 902
 - b) eine ca. 3,05 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Frechen, Flur 21, Flurstück 1333
 - c) eine ca. 0,13 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Frechen, Flur 21, Flurstück 1324
 - d) eine ca. 9,82 qm große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Frechen, Flur 21, Flurstück 1323
- (2) Die Flächen sind in einer Flurkarte, die Bestandteil der Satzung ist, schraffiert dargestellt.

§ 2 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Johann-Hinrich-Wichern-Straße/ Alte Straße“

Die Erschließungsanlage „Johann-Hinrich-Wichern-Straße/ Alte Straße“ zwischen „Blindgasse“ und historischem Teil der „Alte Straße“ (in Höhe Einmündung Rudolf-Virchow-Straße) gilt abweichend von dem Herstellungsmerkmal des § 8 Absatz 1 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Frechen vom 25.10.2007 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) ohne den Grunderwerb an den unter § 1 Absatz 1 dieser Satzung aufgeführten Flächen als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.

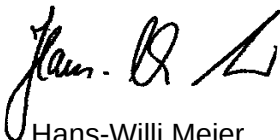
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Frechen über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Johann-Hinrich-Wichern-Straße/ Alte Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 27.04.2012



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

